

**2. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO**  
(Zuständigkeit Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben)

Verwaltungshaushalt

1. Tiefbau –und Verkehrsamt

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan bisher	bereits bestätigte üapl. Mittelber.	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber.	Plan neu
				in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
<b>Mehrausgabe:</b>	79210.71600	66	ÖPNV- Verbundtarif Mittelthüringen	290.200	0	354.550	644.750
<b>Summe Mehrausgaben</b>						<b>354.550</b>	
<b>Deckung durch:</b>							
<b>Mehreinnahmen:</b>	79210.17110	66	Zuweisungen vom Land	0	0	354.550	354.550
<b>Summe Deckung:</b>						<b>354.550</b>	

**Begründung:**

Im Rahmen der Konzeption eines bundesweiten Verfahrens zur Aufteilung von Einnahmen aus dem Deutschlandticket wurde u.a. geprüft, welchen Vorgaben Anbieter (Bsp. Verbundgesellschaften) unterliegen, die Gelder zu dem Zweck entgegennehmen und diese an Dritte weiterleiten.

Für private Anbieter entsprechender Leistungen gilt das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) sowie die Verpflichtung, ihre Tätigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Genehmigung vorzulegen. Dies betrifft auch Verbundgesellschaften, die entsprechende Leistungen ausschließlich für die zugehörigen Verbundmitglieder anbieten.

Unter Berücksichtigung dieser Gesetzeslage können die Verrechnungskonten der VMT GmbH ab dem Jahr 2025 nicht weiter betrieben werden. Folge ist, dass die Überweisungsprozesse, die im Rahmen des Ausgleichsverfahrens vertraglich beschrieben sind, angepasst werden müssen. Das bedeutet, dass ab Januar 2025 die von den Aufgabenträgern zu leistenden Ausgleichsbeträge direkt an die berechtigten Verkehrsunternehmen zu überweisen sind. Ebenso sind die Beträge, die der Freistaat Thüringen zur Unterstützung der Verbundtätigkeit der kommunalen Aufgabenträger leistet, jeweils direkt an die kommunalen Aufgabenträger zu überweisen.

Als Aufgabenträger ist die Stadtverwaltung Erfurt nun direkt verpflichtet, die Ausgleichszahlungen monatlich an die EVAG zu leisten. Das betrifft die verbundbedingten Ausgleichsleistungen nach dem VMT Finanzierungs- und Tariffortschreibungsvertrag, die unter der Haushaltsstelle 79210 71600 ÖPNV Verbundtarif Mittelthüringen im Haushalt eingestellt sind. Da ein Teil der Gesamtausgleichsbeträge durch den Freistaat Thüringen übernommen werden (aktuell 57,8%), muss diese Summe zunächst im Haushalt vereinnahmt werden, um dann die Gesamtsumme an die EVAG überweisen zu können.

## 2. Bauamt

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan bisher in EUR	bereits bestätigte üapl. Mittelber. in EUR	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber. in EUR	Plan neu in EUR
<b>Mehrausgabe:</b>	61300.61601	60	Ausgaben für Statikprüfungen Brandschutz mit Vorsteuer- abzug	0	250.000	750.000	1.000.000
<b>Summe Mehrausgaben</b>						<b>750.000</b>	
<b>Deckung durch:</b>							
<b>Minderausgabe:</b>	61300.61600	60	Ausgaben für Statikprüfungen Brandschutz ohne Vorsteuer- abzug	2.100.000	-250.000	-750.000	1.100.000
<b>Summe Deckung:</b>						<b>-750.000</b>	

### Begründung:

Statik/Brandschutzprüfungen werden auf Basis der Thüringer Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfingenieure (ThürPPVO) für private Bauherren (extern) sowie für Ämter und Eigenbetriebe innerhalb der Stadtverwaltung (intern) durchgeführt. Diese werden durch die Behörde (hier das Bauamt) selbst oder durch öffentlich bestellte Prüfsachverständigen im Außenverhältnis vorgenommen. Eine Beauftragung im Außenverhältnis erfolgt durch die Behörde bzw. in einigen Fällen direkt durch die Bauherren.

Zur ordnungsgemäßen Verbuchung und entsprechendem möglichen Vorsteuerabzug ist im Zusammenhang mit der Einführung des § 2b UStG ab 01.01.2025 eine Trennung der umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte vorzunehmen.